

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 9

Kiel, den 3. Mai

1976

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Einberufung der Landessynode (S. 71) — Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen an Geistliche, Kirchenbeamte, Versorgungsempfänger, Angestellte und Arbeiter (S. 71) — Bekanntmachung des Haushaltsstrukturgesetzes (Auszug) (S. 73) — Schulveranstaltungen anlässlich des Reformationsfestes (S. 75) — Lehrgang für Kommunal- und Kirchenarchivare (S. 76) — Empfehlenswerte Schriften (S. 76) — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 76) — Ausschreibung einer Dozentenstelle (S. 76) — Stellenausschreibungen (S. 76)

III. Personalien (S. 77)

Bekanntmachungen

Einberufung der Landessynode

Kiel, den 23. April 1976

Gemäß Artikel 97 Absatz 2 der Rechtsordnung ist die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins von ihrem Präsidenten nach Beratung mit der Kirchenleitung zu einer Tagung einberufen worden, die am Donnerstag, dem 27. Mai 1976, um 17.00 Uhr beginnen wird.

Die Synode steht unter dem Thema „Unsere Kirche in der Arbeitswelt“. Unter den weiteren Tagesordnungspunkten befindet sich der Entwurf einer Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche nach den Beschlüssen der Verfassunggebenden Synode in der 2. Lesung sowie der Entwurf des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche nach den Beschlüssen der Verfassunggebenden Synode in der 2. Lesung.

Wir bitten unsere Pastorinnen und Pastoren, nach den Bestimmungen des Artikels 137 der Rechtsordnung am 23. oder 27. Mai 1976 in allen Hauptgottesdiensten der Tagung der Landessynode fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung

Dr. Hübner

KL-Nr. 538/76

Richtlinien

für die Gewährung von Vorschüssen
in besonderen Fällen an Geistliche, Kirchenbeamte,
Versorgungsempfänger, Angestellte und Arbeiter

(Vorschußrichtlinien — VR)

Nr. 1

Personenkreis, Antragsgründe

(1) Geistlichen, Kirchenbeamten, Angestellten und Arbeitern
— im folgenden Bedienstete genannt —, die durch besondere

Umstände zu unabwendbaren Ausgaben genötigt werden, die sie aus eigenen Mitteln und Mitteln des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten sowie aus Leistungen, Zuwendungen und unverzinslichen Darlehen von dritter Seite nicht bestreiten können, kann auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß gewährt werden.

(2) Praktikanten sowie Auszubildenden dürfen Vorschüsse nicht gewährt werden.

(3) Besondere Umstände im Sinne des Absatzes 1 sind nur

- a) Wohnungswechsel aus zwingendem persönlichen Anlaß. Zu Aufwendungen für die Anschaffung von Möbeln und Hausrat dürfen Vorschüsse nicht gewährt werden;
- b) Erstbeschaffung von Kraftfahrzeugen durch Bedienstete, die wegen einer Behinderung von mindestens 70 v.H. für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf ein eigenes Kraftfahrzeug angewiesen sind;
- c) Hausratsbeschaffung aus Anlaß der Eheschließung, der erstmaligen Begründung eines Hausstandes oder der Ehescheidung;
- d) Aussteuer oder Ausstattung eigener Kinder, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder bei deren Verheiratung oder erstmaliger Begründung eines Hausstandes;
- e) ungedeckter Verlust von Hausrat und Bekleidung, z. B. durch Brand, Wasserschaden;
- f) Krankheits- oder Todesfall, wenn zu den Aufwendungen nach Nummer 3 Abs. 4 Satz 1 der Beihilfevorschriften eine Beihilfe nicht gewährt werden kann, weil noch offen ist, ob ein Schadenersatzanspruch wegen unerlaubter Handlung gegen einen Dritten oder eine Versicherung zusteht;
- g) schwere Erkrankung, Ableben und Bestattung von unterstützungsbedürftigen, beihilferechtlich nicht berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen.

Nr. 2

Sicherung des Vorschusses

(1) Vorschüsse dürfen nicht zu einer untragbaren Verschuldung führen. Angestellte und Arbeiter müssen sich in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit oder in einem auf länger als ein Jahr befristeten ungekündigten Arbeitsverhältnis befinden und die Probezeit beendet haben. Der Vorschuß darf erst bewilligt werden, wenn sich auch der mit dem Bediensteten in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte schriftlich zur Rückzahlung des Vorschusses verpflichtet hat.

(2) Vom Bediensteten kann der Nachweis einer zweckentsprechenden Verwendung des Vorschusses verlangt werden; nicht zweckentsprechend verwendete Beträge sind unverzüglich zurückzuzahlen.

Nr. 3

Zeitpunkt, Vorschußhöhe, Tilgungsraten

(1) Der Vorschuß soll nicht bewilligt werden, wenn der Antrag später als sechs Monate nach dem Entstehen der Aufwendungen gestellt wird.

(2) Die Höhe des Vorschusses darf das Dreifache der monatlichen Bezüge, höchstens jedoch 5000 DM, betragen.

(3) Ein Vorschuß nach Absatz 2 darf

- a) in den Fällen der Nummer 1 Abs. 3 Buchstabe a nicht die notwendigen Auslagen für die Beförderung des Umzugsgutes (§ 4 des Bundesumzugskostengesetzes) und die Pauschvergütung (§ 9 des Bundesumzugskostengesetzes) übersteigen,
- b) in den Fällen der Nummer 1 Abs. 3 Buchstabe f bis zur Höhe einer an sich möglichen Beihilfe, bei im Ausland entstandenen Aufwendungen bis zur Höhe von 10000 DM, gewährt werden.

(4) Bezüge im Sinne der Absätze 2 und 3 sind

- a) bei Empfängern von Dienstbezügen das Grundgehalt, der Ortszuschlag sowie der örtliche Sonderzuschlag,
- b) bei Angestellten die Grundvergütung, der Ortszuschlag sowie der örtliche Sonderzuschlag,
- c) bei Arbeitern der Monatstabellelohn, der Sozialzuschlag sowie der örtliche Sonderzuschlag.

Der Berechnung der Vorschußhöhe sind die Bruttobeträge des Monats zugrunde zu legen, der der Antragstellung vorhergeht; Nachzahlungen und gesetzliche oder tarifliche Sonderzahlungen in diesem Monat bleiben unberücksichtigt.

(5) Sind aus demselben Anlaß mehrere Personen nach diesen Vorschußrichtlinien antragsberechtigt, so kann der Vorschuß nur einer Person gewährt werden.

(6) Der Vorschuß ist in höchstens zwanzig gleichen Monatsraten zu tilgen. Soweit der Vorschuß zu Leistungen verwendet wird, für die der Bedienstete in der Folge Ersatz erhält (z. B. Versicherungsleistungen), ist dieser über die laufende Tilgung hinaus zur Abdeckung des Vorschusses zu verwenden.

(7) Der Vorschuß ist spätestens bis zur Beendigung des Dienst-/Arbeitsverhältnisses zurückzuzahlen. Bei vorzeitiger Beendigung des Dienst-/Arbeitsverhältnisses ist der Rest des Vorschusses in einer Summe zurückzuzahlen. Endet das Dienst-/Arbeitsverhältnis vorzeitig aus Gründen, die der Bedienstete nicht zu vertreten hat, so kann auf Antrag die Rückzahlung des Vorschusses im Rahmen der bisherigen Tilgungsraten weiter erfolgen.

Wechselt der Bedienstete seinen Arbeitsplatz innerhalb der Nordelbischen ev.-luth. Kirche und ist damit ein Wechsel des Dienstherrn/Arbeitgebers verbunden, kann der Vorschuß nach Maßgabe von Nr. 2 Abs. 1 vom neuen Dienstherrn/Arbeitgeber übernommen werden.

(8) Wird, bevor ein Vorschuß getilgt ist, ein weiterer Vorschuß aus anderem Anlaß beantragt, so darf dieser im Rahmen des in Absatz 2 genannten Höchstbetrages nur insoweit gewährt werden, als dadurch die Summe der Vorschüsse unter Berücksichtigung der inzwischen vorgenommenen Tilgung den Gesamtbetrag von 7500 DM, im Falle des Absatzes 3 Buchstabe b bei im Ausland entstandenen Aufwendungen 12500 DM, nicht übersteigt. Der Rest des ersten Vorschusses kann mit dem neuen Vorschuß zusammengelegt und die monatliche Tilgungsrate neu festgesetzt werden.

Nr. 4

Beginn und Aussetzung der Tilgung

(1) Die Tilgung des Vorschusses beginnt mit dem nächsten, der zuständigen Stelle möglichen Einbehaltungstermin, der auf die Auszahlung des Vorschusses folgt.

(2) Lassen besondere Umstände die laufende Tilgung des Vorschusses als besondere Härte erscheinen, so kann die Bewilligungsstelle die monatliche Tilgungsrate für die Dauer bis zu 6 Monaten bis auf die Hälfte ermäßigen oder die Tilgung für die Dauer von 3 Monaten aussetzen.

(3) Für die Dauer der Beurlaubung ohne Bezüge zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes ist die Tilgung auf Antrag auszusetzen.

Nr. 5

Zuständigkeit

(1) Über Vorschußanträge entscheidet die für die Festsetzung der Bezüge (Nr. 3 Abs. 4) zuständige Stelle. Die Entscheidung bedarf der aufsichtlichen Genehmigung des Propsteivorstandes/Lbg. Synodalvorstandes, soweit es sich um Kirchenbeamte, Angestellte und Arbeiter der Kirchengemeinden und deren Verbände handelt.

(2) Das Landeskirchenamt kann auch Versorgungsempfängern Vorschüsse unter entsprechender Anwendung der Vorschußrichtlinien jedoch nur bis zur Höhe der monatlichen Versorgungsbezüge bewilligen.

(3) Abweichungen von den Vorschußrichtlinien bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landeskirchenamtes.

Nr. 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. April 1976 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Vorschußrichtlinien außer Kraft. Sie und die dazu ergangenen Rundverfügungen sind jedoch weiter anzuwenden für Vorschüsse, die bis zum 31. März 1976 bewilligt worden sind.

Kiel, den 8. April 1976

Die Kirchenleitung
Dr. Fr. Hübner
Bischof

Kl.-Nr. 482/76

Bekanntmachung
des Haushaltsstrukturgesetzes (Auszug)

Kiel, den 30. März 1976

Gemäß § 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über Maßnahmen zur Sicherung der kirchlichen Finanzen vom 6. Februar 1976 — KGVBl. S. 45 — gibt das Landeskirchenamt nachstehend das Haushaltsstrukturgesetz auszugsweise bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Az.: 3510 — 76 — XII/C 3

*

Auszug aus dem
Gesetz
zur Verbesserung der Haushaltsstruktur
(Haushaltsstrukturgesetz — HStruktG)

Vom 18. Dezember 1975

—BGBl. I S. 3091 —

Artikel 1

Bundesbesoldungsgesetz

§ 1

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 1173), zuletzt geändert durch das Vierte Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 6. August 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 2089), wird wie folgt geändert:

1. ... bis 3. ...

4.

Dem § 39 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 40 Abs. 6 gilt entsprechend.“

5.

§ 40 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Zur Stufe 1 gehören die ledigen und geschiedenen Beamten, Richter und Soldaten sowie Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist.

(2) Zur Stufe 2 gehören

1. verheiratete Beamte, Richter und Soldaten,
2. verwitwete Beamte, Richter und Soldaten,
3. geschiedene Beamte, Richter und Soldaten und Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,
4. andere Beamte, Richter und Soldaten, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte, Richter oder Soldat sie auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.“

b) In Absatz 3 wird der Satz 3 gestrichen.

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Absatz 6 gilt entsprechend.“

d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze angefügt:

„(5) Steht der Ehegatte eines Beamten, Richters oder Soldaten als Beamter, Richter oder Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst oder ist er auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so erhält der Beamte, Richter oder Soldat den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte. § 6 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt ist.

(6) Stünde neben dem Beamten, Richter oder Soldaten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen, Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes oder eine entsprechende Leistung zu, so wird der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlages dem Beamten, Richter oder Soldaten gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 8 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre. Auf das Kind entfällt derjenige Unterschiedsbetrag, der sich aus der für die Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 6 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt ist.

(7) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 5 und 6 ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhaltes oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Ortszuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft der für das Besoldungsrecht zuständige Minister oder die von ihm bestimmte Stelle.“

6.

§ 41 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben.“

7.

§ 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:
 „1. verheiratete Anwärter und verwitwete Anwärter,
 2. Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,“
 sowie für ledige Anwärter, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde“, durch die Worte „Anwärter im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 Buchstabe a“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „ledige“ ersetzt durch das Wort „andere“.
 e) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben.“
- c) In Absatz 2 wird das Wort „lediger“ gestrichen.
- d) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist,“
 8. ...
 9. ...

10.

Die Anlage V erhält folgende Fassung:

Anlage V

Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortszuschlag (Monatsbeträge in DM)							
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	564,19	654,19	731,19	804,78	838,92	903,63	968,34	1 048,94
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	475,94	565,94	642,94	716,53	750,67	815,38	880,09	960,69
I c	A 9 bis A 12	422,99	512,99	589,99	663,58	697,72	762,43	827,14	907,74
II	A 1 bis A 8	394,16	484,16	561,16	634,75	668,89	733,60	798,31	878,91

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 80,60 DM.

§ 2

(1)

(2) Für ledige Beamte, Richter und Soldaten, die vor dem 1. Januar 1976 das vierzigste Lebensjahr vollendet haben, ist § 40 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bisherigen Fassung weiter anzuwenden.

§ 3

.....

§ 4

Verringert sich durch dieses Gesetz der Ortszuschlag eines Beamten, Richters oder Soldaten, so erhält er eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Ortszuschlag und dem neuen Ortszuschlag, soweit die Verringerung nicht durch eine Erhöhung des Ortszuschlages des Ehegatten oder des anderen Anspruchsberechtigten im Sinne des § 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes ausgeglichen wird. Die Ausgleichszulage wird nur so lange gewährt, wie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Ortszuschlages der Stufe 2 oder der folgenden Stufen weiterhin erfüllt wären. Die Ausgleichszulage verringert sich vom 1. Januar 1976 an um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Dienstbezüge (ohne Erschwerniszulagen und

Vergütungen) auf Grund einer allgemeinen Besoldungsverbesserung erhöhen. Sie verringert sich ferner um jede sonstige Erhöhung der Dienstbezüge (ohne Erschwerniszulagen und Vergütungen). Beim Zusammentreffen mit anderen Ausgleichszulagen werden die Ausgleichszulagen anteilig verringert, höchstens insgesamt um den in Satz 3 genannten Betrag. Die Sätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Versorgungsempfänger, auch bei Wegfall des Ausgleichsbetrages nach § 156 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder § 47 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes, sowie beim Wegfall des Anwärterverheiratemehrzuschlages.

§ 5

Die Zulagen nach Nummern 7 und 11 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, nach Nummer 3 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C, nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung R des Bundesbesoldungsgesetzes, die bei der Deutschen Bundesbank gewährte Bankzulage, Zulagen nach Vorschriften, die gemäß Artikel IX § 22 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173) in Kraft geblieben sind, oder vergleichbare Zulagen nehmen mit Wirkung vom 1. Juli 1975 künftig an allgemeinen Besoldungsverbesserungen nicht teil.

Artikel 3

Bundesbeamtengesetz

§ 1

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch Artikel IV § 1 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern wird wie folgt geändert:

1. ...
2. ...
- 3.

§ 109 erhält folgende Fassung:

„§ 109

(1) Ist ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn angehört, und hat er die Dienstbezüge dieses Amtes nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes; hat der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe von fünfzig vom Hundert der Sätze nach § 108 fest. Zeiten, in denen der Beamte ein seinem letzten Amt mindestens gleichwertiges Amt bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet bekleidet hat, sind in die Zweijahresfrist einzurechnen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Beamte vor Ablauf der Frist verstorben oder infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist oder die Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes mindestens zwei Jahre lang tatsächlich wahrgenommen hat. Absatz 1 gilt ferner nicht, wenn der Beamte, nachdem er die Dienstbezüge des zuletzt innegehabten Amtes ein Jahr lang erhalten hat, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist.“

4.

§ 156 Abs. 1 Satz 5 wird gestrichen.

5.

In § 164 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 2 bis 4“ durch die Worte „§ 2 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4“ ersetzt.

§ 2

(1) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger bleibt das den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zugrunde liegende Grundgehalt unberührt.

(2) Tritt ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn angehört, ist, wenn er die Dienstbezüge seines zuletzt bekleideten Amtes bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten hat, § 109 des Bundesbeamtengesetzes nicht anzuwenden.“

Artikel 47

Inkrafttreten

§ 1

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft, soweit in § 2 nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Abweichend von § 1 treten in Kraft:

1. ...
- ...

4. Artikel 3 § 1 Nr. 5, ...

und Artikel 44 Nr. 1 am 1. Juli 1976,

...

Schulveranstaltungen
anlässlich des Reformationsfestes

Kiel, den 15. April 1976

- a) Da im laufenden Jahr das Reformationsfest auf einen Sonntag (20. Sonntag nach Trinitatis) fällt, sind dem Landeskirchenamt Anfragen bezüglich der Durchführung von Schulveranstaltungen zugegangen. Aus diesem Anlaß wird an den Runderlaß des Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein (NBl. KM Schl.-H. 1969 S. 152) erinnert. Findet am 30. Oktober kein Unterricht statt, sollten mit den Schulen örtliche Absprachen für den 29. Oktober erfolgen:

„Das Reformationsfest (31. Oktober) ist kein gesetzlicher Feiertag. Im Hinblick darauf, daß der größte Teil der Schüler und Lehrer den evangelisch-lutherischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein angehört, wird folgendes empfohlen:

1. Schüler und Lehrer können am 31. Oktober an Gottesdiensten oder anderen kirchlichen Veranstaltungen während der Unterrichtszeit teilnehmen. Teilnehmer derartiger Veranstaltungen haben im Anschluß daran schulfrei.
 2. Die Schulen können in eigener Zuständigkeit Veranstaltungen, die sich mit der Reformation befassen, durchführen. Soweit derartige Veranstaltungen gottesdienstlichen Charakter haben, ist die Teilnahme für Schüler und Lehrer freigestellt.
 3. Schulen und Kirchengemeinden werden gebeten, sich rechtzeitig über die Veranstaltungen am Reformationstag abzustimmen. Ich empfehle, bei derartigen Veranstaltungen die Altersstufen zu berücksichtigen und die Schüler möglichst schon an der Vorbereitung und Durchführung zu beteiligen.
 4. Im übrigen findet Unterricht nach Maßgabe der schulischen Gegebenheiten statt. Die Schulleiter regeln das Nähere.
 5. Fällt der 31. Oktober auf einen Sonntag, so gilt die vorstehende Regelung für den 30. Oktober.“
- b) Für die Kirchengemeinden und Schulen im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg gilt die Vereinbarung, die am 18. Juni 1974 von der Gemischten Kommission Schule/Kirche zu Protokoll genommen worden ist:

„2. Reformationstag

Grundsätzlich findet in Hamburger Schulen am 31. Oktober bis zur 6. Stunde Unterricht statt. Um kirchlichen Veranstaltungen Raum zu geben, bleibt der Nachmittag unterrichtsfrei. Hausaufgaben werden nicht gegeben.

Wo konkrete Absprachen zwischen Schulen und Kirchengemeinden getroffen werden, können Veranstaltungen auch in der 1. oder/und 2. Stunde (danach regulärer Unterricht) oder der 5. und 6. Stunde in Räumen der Schule oder der Kirche stattfinden. Das Prinzip der Freiwilligkeit bleibt gewahrt. Parallel zu den am Vormittag angesetzten Veranstaltungen wird Unterricht angeboten.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Lehrgang
für Kommunal- und Kirchenarchivare

Kiel, den 15. April 1976

Mit Unterstützung der beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen plant das Niederrheinische Studieninstitut für Kommunale Verwaltung in Duisburg für 1977 in Verbindung mit dem Stadtarchiv Duisburg einen Fach-Lehrgang für Kommunal- und Kirchenarchivare.

Der Lehrgang ist offen für Teilnehmer aus dem gesamten Bundesgebiet.

Nähere Auskünfte erteilen beim Landschaftsverband Rheinland die Archivberatungsstelle, Kennedy-Ufer 2, 5000 Köln-Deutz, und beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe das Westfälische Landesamt für Archivpflege, Warendorfer Str. 25, 4400 Münster.

Feste Anmeldungen sind bis zum 1. 7. 1976 dorthin erbeten.

Zuschüsse seitens des Landeskirchenamtes zur Teilnahme an dem Lehrgang können nicht gewährt werden. Es bestehen jedoch keine Bedenken, aus örtlichen Mitteln die entstehenden Kosten (teilweise) zu erstatten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Kramer

Az.: 9031 — 76 — X/D 2

Empfehlenswerte Schriften

„Lieder der Kirche“ — das bekannte Heft des Verlags Gebr. Bramstedt, 22 Elmshorn, ist jetzt in der 42. Auflage erschienen. Es ist als Unterrichtsbuch für den Konfirmandenunterricht gedacht und enthält neben ausgewählten Liedern aus dem EKG, Bibelworte zu Lebenssituationen, Gebete, den Kleinen Katechismus (Glaubensbekenntnis und Vaterunser in neuer Fassung), eine kleine Bibelkunde, die Erläuterung christlicher Symbole, eine Fremdwörtererklärung und einen Überblick über das Kirchenjahr. Eine Zeittafel für die biblische Überlieferung und Kirchengeschichte sowie eine Palästina-Karte sind beigelegt.

Der Preis beträgt 2,— DM je Stück, ab 100 Exemplare 1,80 DM, ab 500 Exemplare 1,70 DM, ab 1000 Exemplare 1,60 DM.

Bestellungen direkt beim Verlag: Gebr. Bramstedt, Postfach 208, 2200 Elmshorn.

Az.: 4220 — 76 — VIII

*

Horst Georg Pöhlmann, Peter v. Stern: Entwurf eines Rahmenplans zur Altenbildung. 95 Seiten, Schutzgebühr DM 2,50

Dieser Rahmenplan der Studienstelle der Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Karlsruhe will Mitarbeitern für die Altenbildung und Altenarbeit Anregungen und Empfehlungen geben. In einem ersten grundlegenden Teil bringt er eine Situationsanalyse über den alten Menschen und eine theologisch-ethische Reflexion darüber (Globalzielformulierung). Der zweite pädagogische Teil befaßt sich nach Art eines Curriculums mit den Lern- und Verhaltenszielen sowie der Didaktik und Methodik der Altenbildung.

Der Rahmenplan Altenbildung hat — wie jeder erwachsenenpädagogische Rahmenplan — eine subsidiäre Funktion. Er will nicht nur zur Altenbildung anregen, wo sie noch nicht geschieht, sondern sie auch kritisch hinterfragen, wo sie bereits praktiziert wird. Er will außerdem das Bewußtsein der Kirche wie Öffentlichkeit für die Wichtigkeit der Altenbildungsarbeit wecken.

Bestellung bei: Studienstelle der DEAE, Schillerstraße 58, 75 Karlsruhe.

Az.: 5232 — 76 — VIII

Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heide, Propstei Norderdithmarschen, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand, Beselerstr. 28, 2240 Heide, zu richten. Die Kirchengemeinde Heide umfaßt bei 6 Pfarrstellen ca. 20000 Gemeindeglieder. Zum Bezirk dieser Pfarrstelle gehören ca. 4000 Gemeindeglieder. Modernes Pastorat mit Gemeinderäumen vorhanden. Sämtliche Schulen sowie Höhere Handelsschule, Wirtschaftsgymnasium und Schule für med. techn. Assistentinnen am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Heide (4) — 76 — VI/C 5

Ausschreibung einer Dozentenstelle

Für die Ausbildung der Vikare in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins suchen wir als Mitarbeiter im Ausbildungsteam, bestehend aus vier regionalen Mentoren und dem Seminardirektor, einen

Dozenten

für Humanwissenschaften mit Sitz im Prediger- und Studienseminar in Preetz. Er soll die Vikare befähigen zu projektorientierter Gemeindegliederarbeit, zur Erkundung des Arbeitsfeldes, zu speziellen Praktika auf verschiedenen Arbeitsfeldern.

Voraussetzung sind Qualifikation und Erfahrungen in der kirchlichen Bildungsarbeit (Religionspädagogik) sowie theoretische Kenntnisse auf dem Gebiet der angewandten Sozialwissenschaften. Es wird erwartet, daß der Bewerber bereit ist, zusätzliche Fähigkeiten durch Fortbildung zu erwerben (Ausbildungsdidaktik) und an eigener theologischer Arbeit interessiert ist.

Die Anstellung erfolgt in einer landeskirchlichen Pfarrstelle (bei Bewerbern mit 2. theol. Prüfung) oder im Angestelltenverhältnis (KAT). Eine Wohnung steht auf dem Seminargelände zur Verfügung. Alle Schulen sind am Ort.

Die Berufung erfolgt durch die Kirchenleitung nach Vorberatung in einem Nominierungsausschuß, zunächst auf die Dauer von vier Jahren. Auskünfte erteilen:

Studiendirektor Dieter Seiler
Prediger- und Studienseminar
Kieler Straße 30
2308 Preetz
(Tel. 04342/766)
und

Oberlandeskirchenrat Scharbau
Landeskirchenamt
Dänische Straße 27/35
2300 Kiel 1
(Tel. 0431/991243)

Bewerbungen mit einem handgeschriebenen Lebenslauf und den erforderlichen Qualifikationsnachweisen sind zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 3009, 2300 Kiel 1. Ablauf der Bewerbungsfrist: 31. Mai 1976.

Az.: 20 Predigerseminar Preetz II — 76 — VI/XI

Stellenausschreibungen

Für das Kirchliche Rechenzentrum Hamburg — ab 1. Januar 1977 Rechenzentrum der Nordelbischen Kirche — wird zum nächstmöglichen Termin ein Organisator für den Bereich Finanzwesen gesucht.

Aufgaben dieses Mitarbeiters werden die Mithilfe bei der Umstellung des Finanzwesens auf ein maschinelles Verfahren bei den einzelnen Anwendern sowie die organisatorische Betreuung des Bereichs Finanzwesen im Rechenzentrum sein.

Voraussetzung für diese Tätigkeit sind fundierte Kenntnisse und mehrjährige praktische Erfahrungen im kirchlichen Haushaltswesen. EDV-Kenntnisse sind erwünscht, jedoch nicht Bedingung; sie könnten in der vorgesehenen sechsmonatigen Einarbeitungszeit erworben werden. Der Bewerber sollte nicht älter als 35 Jahre sein.

Das Gehalt richtet sich nach den vorhandenen Kenntnissen; eine Bezahlung bis BAT/KAT IVa (A 11) ist möglich. Daneben werden die im kirchlichen Dienst üblichen sozialen Leistungen gewährt. Der Arbeitsplatz befindet sich in der Innenstadt von Hamburg.

Bewerbungen werden an das
Nordelbische Kirchenamt
Dänische Straße 27—35
2300 Kiel

erbeten.

Az.: 0321 — 76 — XII/C 8

*

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) der Kirchengemeinde Leck — Propstei Südtondern — wird zum 1. Oktober 1976 frei und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Vergütung erfolgt nach KAT.

Zur Kirchengemeinde gehören ca. 9500 Gemeindeglieder. Im Jahre 1974 hat die Fa. Hinrich Otto Paschen, Kiel, für unsere St. Willehad-Kirche eine neue zweimanualige Orgel mit 20 Registern gebaut.

Wir wünschen uns einen (eine) Kirchenmusiker(in), der (die) bereit ist, Chorarbeit weiter auszubauen und der (die) auch sonst für das kirchenmusikalische Leben in unserer Gemeinde sorgen möchte. Das Aufgabengebiet umfaßt außer der gottesdienstlichen Musik und der Mitwirkung bei Amtshandlungen die Leitung und den Ausbau der vorhandenen Chöre (Kantorei, Jugend- und Kinderchor, Posaunenchor, Flötengruppen).

Grund-, Haupt- und Realschule am Ort. Alle weiterführenden Schulen sind in Niebüll gut zu erreichen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbittet der Kirchenvorstand Leck, Süderstraße, 2262 Leck, Telefon 04662—762, bis 15. Mai 1976.

Az.: 30 Leck — 76 — XI/G 2

Personalien

Die Zweite Theologische Prüfung haben bestanden:

Am 7. April 1976 die Kandidaten des Predigtamtes Hans-Joachim Bertz (geb. in Königsberg/Preußen), Friedhelm Brinkmann (Dortmund-Hörde), Klaus Bröker (Hannover), Dr. Rolf Dismer (Verden/Aller), Jürgen Eggert (Memel), Dr. Jochen Ellerbrock (Halle/Saale), Hans-Joachim Haeger (Kellinghusen, Kr. Steinburg), Margareta Jäkel (Hage/Ostfriesland), Johann-Albrecht Janzen (Neustadt/Holstein), Peter Kruse (Bad Oldesloe), Siegfried Kurzewitz (Soldau, Kr. Neidenburg/Westpreußen), Klaus-Peter Lehmann (Stade), Günther Otremba (Erlangen/Bayern), Reinhart Pawelitzki (Nauhof/Sachsen), Hans-Friedrich Thomsen (Hamburg-Bergedorf) und Hans-Hermann Wiebe (Steinberg, Kr. Flensburg).

*

Die Prüfung für den Dienst des Pfarrvikars
hat bestanden:

Am 9. April 1976 der Pfarrvikarwärter Claus Frank (geb. in Hamburg).

Ernannt:

Am 9. März 1976 der Pastor Hermann Möller, bisher in Reinbek, mit Wirkung vom 1. August 1976 zum Pastor der Kirchengemeinde Volksdorf (3. Pfarrstelle), Propstei Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf —;

am 5. April 1976 der Pastor Dr. Wolfgang Reich, z. Zt. in Braderup, mit Wirkung vom 16. April 1976 zum Pastor der

Kirchengemeinde Niebüll-Deezbüll (2. Pfarrstelle), Propstei Südtondern.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. April 1976 der Pastor Dr. Hans Georg Asmussen, Heide, zum Probst der Propstei Norderdithmarschen unter gleichzeitiger Ernennung zum Pastor der Kirchengemeinde Heide (1. Pfarrstelle), Propstei Norderdithmarschen;

am 10. April 1976 der Pastor Norbert Adolph, bisher in Hamburg-Berne, mit Wirkung vom 1. April 1976 zum Pastor der Kirchengemeinde Quickborn (1. Pfarrstelle), Propstei Nien-dorf;

am 15. April 1976 der Pastor Rolf Baumbach, z. Zt. in Hamburg-Bramfeld, mit Wirkung vom 1. April 1976 zum Pastor der Oster-Kirchengemeinde Bramfeld (3. Pfarrstelle), Propstei Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf —.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 16. April 1976 der Pastor Karl-Heinz Pfefferkorn mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Zu den zwölf Aposteln in Hamburg-Lurup, Propstei Blankenese.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Juli 1976 Pastor Paul Dahl in Süderende auf Föhr.

Gestorben:



Pastor i. R.

Claus Hinrich Seebrandt

geboren am 16. 5. 1911

in Schwienhusen/Norderdithmarschen,

gestorben am 31. 3. 1976 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 14. 5. 1939 in Sörup
ordiniert, er war anschließend Provinzialvikar
im Hilfsdienst in Hamburg-Lokstedt. Von 1946
bis zu seiner Zurruesetzung zum 1. 10. 1975
war er Pastor in Hamburg-Niendorf.